**Dekret Nr. 2019-1114 vom 30. Oktober 2019 zur Anwendung von Art. L. 34-9-2 des Gesetzbuchs für Post und elektronische Kommunikation**

Zielgruppe: Fernpiloten unbemannter Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 800 Gramm, Hersteller unbemannter Luftfahrzeuge.  
Betrifft: Ziele der elektronischen oder digitalen Signalgebungseinrichtungen und Lichter, mit denen unbemannte Luftfahrzeuge ausgerüstet sein müssen.  
Inkrafttreten: das Dekret tritt sechs Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel R. 20-29-7 und R. 20-29-8 des Post- und elektronischen Kommunikationsgesetzbuchs und des Artikels R. 48-1 Nr. 14 des Strafgesetzbuchs einerseits und der Bestimmungen des Dekrets über unbemannte Luftfahrzeuge, die vor diesem Zeitpunkt nach Artikel L. 6111-1 des Verkehrsgesetzbuchs eingetragen sind, andererseits, die zwölf Monate nach der Veröffentlichung in Kraft treten.  
Hinweis: gemäß Artikel L. 34-9-2 des Post- und Elektronischen Kommunikationsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes Nr. 2016-1428 vom 24. Oktober 2016 über die Erhöhung der Sicherheit der Verwendung von zivilen Drohnen, unbemannten Luftfahrzeugen (ausgenommen staatliche Luftfahrzeuge), deren Gewicht den gesetzlich festgelegten Schwellenwert überschreitet, müssen ein elektronisches oder digitales Signalisierungsgerät und Signalleuchten vorhanden sein. Das Dekret legt die Ziele dieser Geräte sowie die Bedingungen für die Befreiung von den Meldepflichten und die anwendbare Sanktionsregelung fest. Die Gewichtsschwelle, ab der ein Flugzeug unter diese Bestimmungen fällt, wird auf 800 Gramm festgelegt.  
Referenzen: das Dekret wird zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 2016-1428 vom 24. Oktober 2016 zur Erhöhung der Sicherheit der Verwendung von zivilen Drohnen erlassen. Auf der Website von Légifrance (http://www.legifrance.gouv.fr) kann das Gesetzbuch für Post und elektronische Kommunikation in seiner Fassung, die sich aus dieser Änderung ergibt, abgerufen werden.

Der Premierminister,  
gestützt auf den Bericht des Ministers für Wirtschaft und Finanzen,  
gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, und insbesondere auf die Notifizierung Nr. 2018/169/F und Nr. 2018/168/F;  
gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates;  
gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission vom 12. März 2019 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und über Drittlandbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme, insbesondere auf Artikel 5;  
gestützt auf das Zivilluftfahrtgesetzbuch, insbesondere auf die Artikel R. 124-2 und D. 510-3;  
gestützt auf das Strafgesetzbuch, insbesondere auf Artikel R. 610-1;  
gestützt auf das Strafgesetzbuch, insbesondere auf Artikel R. 48-1;  
gestützt auf das Gesetzbuch über Postwesen und elektronische Kommunikation, insbesondere auf Artikel L. 34-9-2;  
gestützt auf den Kodex für die innere Sicherheit, insbesondere das Buch VIII, Titel V;  
gestützt auf das Sportgesetzbuch, insbesondere auf Artikel L. 131-8;  
gestützt auf den Verkehrskodex, insbesondere auf die Artikel L. 6100-1 und L. 6111-1;  
nach Anhörung des Staatsrates (Abteilung für öffentliche Arbeiten),  
beschließt hiermit:

**Artikel 1**

Abschnitt 5 des Kapitels II des Titels I des Buches II des Regulierungsteils (Dekrete im Staatsrat) des Gesetzbuches für Post und elektronische Kommunikation wird durch einen Unterabschnitt 10 wie folgt ergänzt:

„Unterabschnitt 10 Bestimmungen für unbemannte Luftfahrzeuge

Artikel R. 20-29-1 – Unbeschadet der Vorschriften der Europäischen Union für unbemannte Luftfahrzeuge in Bezug auf die Flugsicherheit gelten die Bestimmungen dieses Unterabschnitts für solche Luftfahrzeuge zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit.

Artikel R. 20-29-2 – Zweck der elektronischen oder digitalen Signalgebungseinrichtung gemäß Artikel L. 34-9-2 ist es, den Flug unbemannter Luftfahrzeuge zu erkennen, deren Masse die in Artikel D. 103 genannte Schwelle überschreitet, und das Ablesen ihrer Identifikationsnummer zu ermöglichen.  
Allein zum Zweck der Verhütung von Angriffen auf die Sicherheit des Staates, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit und zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten können die von diesem Gerät übermittelten Informationen von den staatlichen Stellen, die zur inneren Sicherheit und zur nationalen Verteidigung beitragen, verwendet werden, um die Identifizierung der Eigentümer unbemannter Luftfahrzeuge und deren Nutzer zu ermöglichen.

Artikel R. 20-29-3: Die in Artikel L. 34-9-2 Absatz 1 vorgesehene Lichtsignalanlage dient dazu, unbemannte Luftfahrzeuge mit einer Masse, die den in Artikel D. 103 genannten Schwellenwert überschreitet, bei Nachtflügen leichter zu orten und von anderen Luftfahrzeugen zu unterscheiden.

Artikel R. 20-29-4.- Eine gemeinsame Anordnung des Innenministers und des Ministers für elektronische Kommunikation enthält die technischen Merkmale der elektronischen oder digitalen Signalgebungseinrichtung, die Art und das Format der übermittelten Informationen und die technischen Merkmale der Signalgeber.

Artikel R. 20-29-5 – Unbemannte Luftfahrzeuge sind von der Anforderung ausgenommen, mit einem elektronischen oder digitalen Signalgeber auszurüsten:  
1) Wenn sie zu Freizeitzwecken verwendet werden und von einem Fernpiloten auf Sicht gesteuert werden, der Mitglied einer Vereinigung ist, die dem auf nationaler Ebene anerkannten Verband für Flugmodellbau gemäß Artikel D. 510-3 des Zivilluftfahrtgesetzes oder einem vom Sportminister gemäß Artikel L. 131-8 des Sportgesetzes zugelassenen Multisportverband, der auch Flugmodellbau umfasst, angehört, und zwar in einem Tätigkeitsbereich, der per Erlass festgelegt wurde, der zu dieser Ausnahme berechtigt und vom Luftfahrtinformationsdienst veröffentlicht wurde;  
2) Bei Verwendung in geschlossenen und überdachten Räumen;  
3) Wenn sie unter die in Artikel L. 6100-1 Absatz 2 des Verkehrsgesetzbuchs genannten Luftfahrzeugkategorien fallen, unbeschadet der Bestimmungen, die für Militär- und Regierungsflugzeuge sowie für Luftfahrzeuge der Zollbehörden oder der öffentlichen Sicherheit und der zivilen Sicherheit gelten;  
4) Wenn sie nicht zu den in Artikel L. 6100-1 Absatz 2 des Beförderungsgesetzbuchs genannten Luftfahrzeugkategorien gehören, sondern im Rahmen von Zoll-, Polizei- oder zivilen Sicherheitsmissionen oder bei der Anwendung einer Technik gemäß Titel V des VIII. Buches der inneren Sicherheit verwendet werden;  
5) Wenn sie von der Oberfläche des Bodens oder des Wassers getragen oder gezogen werden.

Artikel R. 20-29-6 – Unbemannte Luftfahrzeuge sind von der Anforderung der Ausstattung mit einer Lichtsignaleinrichtung ausgenommen:  
1) In den in Artikel R. 20-29-5 Nummern 1 bis 5 genannten Fällen;  
2) Beim Fliegen zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang;  
3) Bei der Durchführung von Versuchsflügen zum Zweck der Prüfung oder Inspektion unter den vom für die Zivilluftfahrt zuständigen Minister festgelegten Bedingungen.

Artikel R. 20-29-7 – Folgende Sanktionen werden mit der für Verstöße der Klasse 4 angegebenen Geldbuße bestraft:  
1) Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge ohne elektronische oder digitale Signalgebungseinrichtung gemäß Artikel L. 34-9-2 Absatz 1 oder in Ermangelung einer funktionierenden elektronischen oder digitalen Signalgebungseinrichtung;  
2) Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge ohne Lichtsignaleinrichtung gemäß Artikel L. 34-9-2 Absatz 1 oder ohne funktionierende Lichtsignaleinrichtung.  
Der Eigentümer eines unbemannten Luftfahrzeugs ist verpflichtet, die Geldbuße für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Straftaten zu zahlen, es sei denn, er belegt das Vorliegen eines Fluges oder eines anderen Ereignisses höherer Gewalt oder legt alle Beweise dafür vor, dass er nicht der wahre Täter der Straftat ist.

Artikel R. 20-29-8.- Die freiwillige Ausgabe eines elektronischen oder digitalen Signals gemäß Artikel L. 34-9-2 Absatz 1 wird mit der Geldbuße geahndet, die für Verstöße der Klasse 5 vorgesehen ist und nicht von unbemannten Luftfahrzeugen stammt, die im Register gemäß Artikel R. 124-2 des Zivilluftverkehrsgesetzbuchs eingetragen sind oder nicht einem tatsächlichen Flug entsprechen und zum Zeitpunkt der Ausgabe des elektronischen oder digitalen Signals im Gange sind.

Artikel R. 20-29-9 - Wer sich der in den Artikeln R. 20-29-7 und R. 20-29-8 genannten Straftaten schuldig macht, wird zusätzlich mit der Einziehung des zur Begehung der Straftat verwendeten Gegenstandes bestraft.

Artikel R. 20-29-10-Artikel R. 20-29-1 bis R. 20-29-9 gelten für die Wallis- und Futuna-Inseln, Französisch-Polynesien und die französischen Süd- und Antarktisgebiete.“

**Artikel 2**

Artikel R. 48-1 des Strafgesetzbuches wird durch einen Absatz ergänzt, der wie folgt lautet:  
„14) Zuwiderhandlungen, die nach Artikel R. 20-29-7 des Post- und elektronischen Kommunikationsgesetzbuchs bestraft werden können“.

**Artikel 3**

Buch II Titel I Kapitel II des Vorschriftenteils (einfache Dekrete) des Gesetzbuchs über Postwesen und elektronische Kommunikation wird durch einen wie folgt lautenden Abschnitt 6 ergänzt:

„Abschnitt 6  
Endeinrichtungen zur elektronischen Kommunikation und Funkeinrichtungen

Artikel D. 103 - Die in den Artikeln L. 34-9-2, R. 20-29-2 und R. 20-29-3 genannte Gewichtsschwelle wird auf 800 Gramm festgelegt.

Artikel D. 103-1: Die Bestimmungen des Artikels D. 103 gelten für die Wallis- und Futuna-Inseln, Französisch-Polynesien sowie die französischen Süd- und Antarktisgebiete.

**Artikel 4**

Dieses Dekret tritt sechs Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft.  
Zwölf Monate nach der Veröffentlichung dieses Dekrets tritt jedoch folgendes in Kraft:  
1) Die Bestimmungen dieses Dekrets für Luftfahrzeuge, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Absatz 1 ohne Personen an Bord gemäß Abschnitt L. 6111-1 des Beförderungsgesetzbuchs betrieben werden;  
2) Die Bestimmungen der Artikel R. 20-29-7 und R. 20-29-8 des Post- und elektronischen Kommunikationsgesetzbuchs und des Artikels R. 48-1 des Strafgesetzbuchs Nr. 14.  
Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels gelten in Wallis und Futuna, Französisch-Polynesien und den französischen Süd- und Antarktisgebieten.

**Artikel 5**

Der Siegelbewahrer, der Justizminister, der Minister für den ökologischen und integrativen Übergang, der Minister für Wirtschaft und Finanzen, der Innenminister, der Minister für Überseeangelegenheiten und der Staatssekretär beim für Verkehr zuständigen Minister für den ökologischen und integrativen Übergang sind jeweils für die Umsetzung dieses Dekrets verantwortlich, das im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Geschehen am 30. Oktober 2019.

Im Namen des Premierministers:  
Edouard Philippe

Der Minister für Wirtschaft und Finanzen,  
Bruno Le Maire

Der Siegelbewahrer, die Justizministerin   
Nicole Belloubet

Die Ministerin für den ökologischen und integrativen Übergang,   
Elisabeth Borne

Der Innenminister   
Christophe Castaner

Die Ministerin für Überseeangelegenheiten,   
Annick Girardin

Staatssekretär beim Minister für den ökologischen und integrativen Übergang, zuständig für Verkehr,   
Jean-Baptiste Djebbari